



55606 Kirn Tel.:06752 / 9 40 94
Binger Landstr. 35a Fax:06752 / 9 40 96

Infoblatt zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

- gültig ab dem 1.01.2002*

* Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient vielmehr der ersten Orientierung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bürgerliche Gesetzbuch wird durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts zum 1. Januar 2002 in wesentlichen Teilen reformiert. Neben einschneidenden Veränderungen des Verjährungsrechts werden im Allgemeinen Schuldrecht zentrale Vorschriften des Leistungsstörungenrechts neu gefaßt. Im Besonderen Schuldrecht wird vor allem das Kaufrecht neu gestaltet und das Werkvertragsrecht dem Kaufrecht angenähert. Weitere Änderungen ergeben sich insbesondere aus der Aufnahme von zahlreichen zivilrechtlichen Sondergesetzen zum Verbraucherschutz (Verbraucherkreditgesetz, Haustürwiderrufgesetz, Fernabsatzgesetz, Teilzeit-Wohnrechtgesetz, AGB-Gesetz) in das BGB.

Folgende Neuerungen sind besonders wichtig:

Kaufrecht

Verlängerung der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten auf 2 Jahre.

Bei neuen Sachen im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs (Verträge über bewegliche Sachen zwischen einem Verkäufer, der Unternehmer ist und einem Käufer, der Verbraucher ist) besteht eine Mindestgewährleistung von 2 Jahren, bei gebrauchten Sachen von 1 Jahr, § 475 II BGB. Diese Fristen dürfen nicht durch Vertrag verkürzt oder ganz abbedungen werden.

So ändert sich etwa für den Gebrauchtwagenhandel die Rechtslage erheblich, weil ein Ausschluß jeglicher Gewährleistung –so wie bislang üblich- künftig nicht mehr möglich sein wird.

Beweislastumkehr beim Auftreten eines Sachmangels innerhalb der ersten 6 Monate: Der Verkäufer/Händler muß beweisen, daß der Mangel nicht bereits im Zeitpunkt des Kaufes vorhanden war. Bislang war es umgekehrt.

Der Käufer hat einen Erfüllungsanspruch auf mangelfreie Ware.

Der Verkäufer haftet künftig auch für Angaben (Werbung) des Herstellers über Eigenschaften der Ware. Außerdem haftet der Verkäufer künftig für fehlerhafte Montageanleitungen, § 434 II 2 BGB (sog. Ikea-Klausel).

Der Käufer hat künftig einen Nacherfüllungsanspruch. Er hat die Wahl zwischen Nachbesserung und Nachlieferung, es sei denn, einer der beiden Ansprüche ist unverhältnismäßig. Der Käufer muß dem Verkäufer grundsätzlich zunächst eine Frist zur Nacherfüllung setzen, § 439 BGB.

Der Verkäufer hat ein Nachbesserungsrecht.

Erst nach fehlgeschlagener Nachbesserung/Nacherfüllung kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Rechts- und Sachmängel werden künftig gleichbehandelt.

Bei nicht vorhandenen zugesicherten Eigenschaften muß der Verkäufer künftig auch ohne Verschulden Schadenersatz leisten.

Garantieerklärungen gegenüber Verbrauchern müssen einfach und verständlich sein.

Werkvertragsrecht

Die Gewährleistungsfristen werden verlängert, § 634a BGB. Ansprüche wegen Mängeln an Bauwerken bzw. Mängeln an Planungs- oder Überwachungsleistungen für Bauwerke, sowie Ansprüche wegen Mängeln an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, können 5 Jahre lang geltend gemacht werden.

Ist die Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder die Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür geschuldet, tritt Verjährung grds. nach 2 Jahren ein.

Kaufrechtliches und werkvertragliches Gewährleistungsrecht werden weitgehend angenähert.

Ist das Werk mangelhaft, gleicht der Katalog der Rechte des Bestellers in § 634 BGB dem des Käufers im Kaufvertrag, erweitert um die werkvertragsspezifische Selbstvornahme, § 637 BGB. Die Nacherfüllung ist vorrangig. Nacherfüllung kann Mängelbeseitigung oder Neuherstellung bedeuten. Ist der Unternehmer erfolgreich unter Fristsetzung zur Nacherfüllung aufgefordert worden, kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen (lassen) und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen einschl. Vorschuss hierfür verlangen.

Wenn Gegenstand des Vertrages die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen ist, findet künftig Kaufrecht Anwendung, gleichgültig, ob es sich um vertretbare oder unvertretbare Sachen handelt.

Der Kostenvoranschlag ist im Zweifel künftig nicht zu vergüten, § 632 Abs.3 BGB, wenn und solange der Werkunternehmer nicht beweist, daß er sich mit seinem Kunden über eine Vergütungspflicht geeinigt hat.

Verjährungsrecht

Die regelmäßige Verjährungsfrist wird von 30 auf 3 Jahre verkürzt, § 195 BGB.

Damit sind die Tatbestände der §§ 196,197 BGB alter Fassung (2 u. 4 Jahre) aufgehoben.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller die Umstände, die seinen Anspruch begründen, kannte oder hätte erkennen können, § 199 I Nr.2 BGB. Unabhängig von der Kenntnis tritt die Verjährung spätestens 10 Jahre nach der Fälligkeit der Forderung bzw. bei der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter spätestens nach 30 Jahren ab der Handlung (sog. Höchstfristen des § 199 II-IV BGB) ein.

Besondere Verjährungsfristen enthalten die §§ 196,197 BGB (z.B. verjähren rechtskräftig festgestellte Ansprüche und familien- und erbrechtliche Ansprüche in 30 Jahren).

Leistungsstörungenrecht

Zahlreiche Vorschriften, die bislang reines Richterrecht waren (Verschulden bei Vertragsschluß, positive Vertragsverletzung, Wegfall der Geschäftsgrundlage, Kündigungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen) werden in das BGB aufgenommen.

Das Leistungsstörungenrecht wird vereinheitlicht. Es gibt eine einheitliche Anspruchsgrundlage für Schadenersatz.

Bevor ein Gläubiger Schadenersatz verlangen kann, muß er in der Regel dem Schuldner zunächst eine Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Gläubiger Schadenersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Für Geldforderungen gilt künftig, daß man auch wieder durch eine Mahnung (vor Ablauf von 30 Tagen seit Rechnungszugang) in Verzug geraten kann. Nach 30 Tagen seit Rechnungszugang gerät man automatisch in Verzug.

Die 30-Tages-Regelung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist, § 286 III 1 HS 2 BGB.

Die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen wurde neu geregelt, § 288 BGB (z. Zt. grundsätzlich 8,62 %; bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist z.Zt. 11,62%).

Für Rückfragen oder für ein persönliches Beratungsgespräch stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Bernd Fuchs